

## Alle zwei Wochen neu: Das Wichtigste aus dem Familienrecht



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (vgl. dazu jüngst die Beiträge von *Schwab*, [FamRZ 2020, 1321](#); *Münch*, [FamRZ 2020, 1513](#); *Dürbeck*, [FamRZ 2020, 1789](#); *Schneider*, [FamRZ 2020, 1796](#) und *Dutta*, Beitrag erscheint in FamRZ 2020, Heft 23) schreitet zwar voran, es zeichnet sich aber ab, dass sie auch für den Fall eines politischen Konsenses **nicht vor 2023 in Kraft treten** wird.

Während die Bundesregierung in ihrem [Gesetzesentwurf v. 25.9.2020](#) – abweichend vom Referentenentwurf – den Zeitpunkt des Inkrafttretens auf den 1.1.2023 bestimmt hat, ist der Bundesrat in seinem [Beschluss v. 6.11.2020](#) sogar der Ansicht, die Reform solle erst zwei Jahre nach ihrer – erst am Ende der Legislaturperiode zu erwartenden – Verkündung in Kraft treten, da das Gesetz einer **umfassenden Umsetzung** im gesetzgeberischen und organisatorischen Kontext **auf Landesebene** bedürfe. Diese Erwägungen mögen für die vorgesehene [umfassende Reform des Betreuungsrechts](#) gerechtfertigt erscheinen, für das **dringend zu reformierende Vormundschaftsrecht** tragen sie jedoch nicht. Der Bundesrat verlangt zudem – wie angesichts der Höhe der für die Länder zu erwartenden Mehrkosten vor allem im Betreuungsrecht zu erwarten war – relativ weitreichende Änderungen des Gesetzesentwurfes im Betreuungsrechtsteil, während sich die **Änderungswünsche im Vormundschaftsrecht** im Rahmen halten und zum Teil sogar **rechtlich notwendig** sind (z. B. im Fall von § 57 Abs. 2 SGB VIII-E).

Da ein Inkrafttreten der Reform vor 2023 nun nicht mehr zu erwarten ist und sogar ein **Scheitern der Reform wegen der Änderungen im Betreuungsrecht** als Folge des sehr engen Zeitplans des Gesetzgebungsverfahrens im Bundestag vor Ende der Legislaturperiode nicht auszuschließen ist, könnte es sich als Fehler erweisen, die Reform des Vormundschaftsrechts nebst der „Wanderung“ der Paragraphen der Vermögensverwaltung und Vergütung des Vormunds vom Vormundschaftsrecht in das Betreuungsrecht gesetzestechnisch mit der großen Reform des Betreuungsrechts zu verknüpfen.

Aber die Hoffnung stirbt bekanntermaßen zuletzt.

In diesem Sinne verbleibe ich mit herzlichen Grüßen

Dr. Werner Dürbeck  
Richter am Oberlandesgericht, Frankfurt/M.

## Nachrichtenübersicht:

---

### **Berufsrecht der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften**

### **Mindestunterhalt für minderjährige Kinder steigt**

### **Ländergruppeneinteilung zur Berücksichtigung ausländischer Verhältnisse**

**BGH:** Beschwerderecht Betroffener im Betreuungsverfahren - persönliche Anhörung während Corona-Pandemie

**BGH:** Auskunftsanspruch minderjähriger Kinder bei unbegrenzter Leistungsfähigkeit - Fortschreibung der Bedarfsbeträge

**BVerfG:** Vertrauen des Rechtsanwalts in Rechtsbehelfsbelehrung

**Aus dem Heft:** Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versorgungsausgleichsrechts

**GieseKing-digital Familienrecht**  
Jetzt kostenlos testen

## **Berufsrecht der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften**

Das BMJV hat einen Gesetzentwurf vorgelegt, mit dem das Berufsrecht der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften neu geregelt und modernisiert werden soll. Der Entwurf sieht eine umfassende Neuregelung des Rechts der Berufsausübungsgesellschaften in der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), der Patentanwaltsordnung (PAO) und dem Steuerberatungsgesetz (StBerG) vor.

[mehr](#)

## **Mindestunterhalt für minderjährige Kinder steigt**

Der Mindestunterhalt für minderjährige Kinder steigt ab 1.1.2021 in allen Altersstufen. Dies hat das BMJV letzte Woche bekannt gegeben. Eine entsprechende Rechtsverordnung wurde bereits im Bundesgesetzblatt veröffentlicht ([BGBl 2020 I, 2344](#)).

[mehr](#)

## **Ländergruppeneinteilung zur Berücksichtigung ausländischer Verhältnisse**

Das BMF hat eine neue überarbeitete Ländergruppeneinteilung bekannt gegeben, die ab dem 1.1.2021 gültig ist. Damit wird das BMF-Schreiben vom 20.10.2016 (BStBl I, S. 1183) ab dem Veranlagungszeitraum 2021 durch das BMF-Schreiben vom 11.11.2020 ersetzt.

[mehr](#)

**BGH:** Beschwerderecht Betroffener im Betreuungsverfahren - persönliche Anhörung während Corona-Pandemie

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum *BGH*-Beschluss v. 14.10.2020 – XII ZB 235/20. Die Entscheidung erscheint demnächst in der FamRZ.

[mehr](#)

### ***BGH*: Auskunftsanspruch minderjähriger Kinder bei unbegrenzter Leistungsfähigkeit - Fortschreibung der Bedarfsbeträge**

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum *BGH*-Beschluss v. 16.9.2020 – XII ZB 499/19. Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2021, Heft 1.

[mehr](#)

### ***BVerfG*: Vertrauen des Rechtsanwalts in Rechtsbehelfsbelehrung**

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum *BVerfG*-Beschluss v. 4.9.2020 – 1 BvR 2427/19. Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2021, Heft 1.

[mehr](#)

### **Aus dem Heft: Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versorgungsausgleichsrechts**

Nach mehr als zehn Jahren nach Inkrafttreten des reformierten Versorgungsausgleichs sieht das BMJV in diesem Bereich einen Reformbedarf. Anfang September 2020 wurde – auch für Kenner des Familienrechts weitgehend überraschend – ein Referentenentwurf zur [Änderung des Versorgungsausgleichsrechts](#) vorgelegt. Das Ministerium hat bereits durch die Ankündigung einer Evaluierung dokumentiert, das Recht des Versorgungsausgleichs auf den Prüfstand zu stellen. Nun hat es mit dem vorliegenden Referentenentwurf zusätzlich ein deutliches Signal für die Notwendigkeit einer eingehenden Prüfung der Vorschriften des Versorgungsausgleichs gesetzt. Der Beitrag von Präsident des Amtsgerichts a. D. Helmut *Borth* stellt Zielsetzung und Inhalt des Entwurfs dar und setzt sich mit diesem auch kritisch auseinander.

[mehr](#)

[Inhaltsverzeichnis der aktuellen FamRZ ansehen](#)



# Reform 2020. Inklusive.



Weiter →



Anbieter im Sinne von § 55 RStV und §§ 5, 6 TMG:

Verlag Ernst und Werner Gieseking GmbH

Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Postfach 13 01 20, 33544 Bielefeld

Telefon: 05 21-146 74

Fax: 05 21-143715

E-Mail: [kontakt@giesecking-verlag.de](mailto:kontakt@giesecking-verlag.de)  
Verlagsleiterin/Geschäftsführerin: Dr. iur. Julia Beck  
Handelsregister: HRB 31749 Amtsgericht Bielefeld  
USt-ID-Nr.: DE 126948669  
Steuer-Nr. : 349/5723/0332

FamRZ - Online Redaktion  
Dr.-Gessler-Straße 20  
93051 Regensburg  
Tel.: 0941 - 920 33 0  
Fax: 0941 - 920 33 20

Das ausführliche Impressum zu unserem Internetangebot finden Sie [hier](#). Bitte beachten Sie auch unsere [Datenschutzerklärung](#).

[Newsletter abbestellen](#) | [Email im Browser ansehen](#)